

eines geleisteten Vorschusses und sind von dem Unterstützten, bez. den zu seinem Unterhalte verpflichteten Personen zurückzuerstatten, wofür der Unterstützte oder seine unterhaltungspflichtigen Anverwandten in der Lage sich befinden, Ersatz zu leisten.

Alle den Armen verabreichten Bekleidungs-, Hand- und Werkzeuggegenstände, Bettwäsche und dergleichen werden nur leihweise überlassen und dürfen bei Vermeidung der in § 132 der Armenordnung vom 22. Oct. 1840 genannten Strafe von Niemandem gekauft, oder als Geschenk, oder unterpfandsweise angenommen werden. Sie können allenthalben, wo sie vorgefunden werden, vom Armenamte zurückverlangt werden, ohne daß der Inhaber oder Besitzer derselben ein Zurückhaltungsrecht daran auszuüben, oder eine Entschädigung zu fordern berechtigt ist.

§ 20. Die zeitlich der Armenkasse, sei es durch Landesgesetze, sei es nach Beschlüssen der städtischen Kollegien zugewiesenen Einnahmen fließen derselben auch fernerhin zu.

§ 21. Das Siegel des Armenamtes besteht in dem Wappen der Stadt Chemnitz mit der Umschrift: Das Armenamt der Stadt Chemnitz.

ii. Allgemeines.

186a. Bekanntmachung, die Einführung eines abgekürzten Strafverfahrens bei gewissen Uebertretungen betreffend.

§ 1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 15, 26, 29, 31, 43, 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und 2, §§ 46, 48, 49, 53, 54 bis 64, 66, 71, 76 bis 83 der Straßenpolizeiordnung, sowie gegen die Bestimmungen in der Ministerialverordnung vom 23. November 1893, den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betreffend, ferner in § 11 Abs. 1 und 4, § 15 Abs. 1 und 3 der Bahnordnung für die Straßenbahn der Stadt Chemnitz vom 26. Februar 1894 und in Nr. 5 der Vorschriften in Betreff des Haltens von Hunden in hiesiger Stadt vom 21. Dezember 1877 bezw. 21. September 1881 (s. Nr. 161 dieses Anhangs) kann der Zuwiderhandelnde, abgesehen von der dadurch etwa außerdem begründeten Verpflichtung zum Schadenersatz, sowie der strafrechtlichen Abhandlung der Zuwiderhandlung, weitere Polizeiuntersuchung dadurch von sich abwenden, daß er an den einschreitenden Aufsichtsbeamten, welcher sich als solcher entweder durch seine Dienstkleidung oder auf andere Weise auszuweisen hat, gegen eine ihm auszuhändigende, mit dem Dienstsiegel des Rathes oder Polizeiamtes versehene Quittung sofort eine Mark Strafe erlegt.

Nur durch den Besitz einer solchen Quittung kann der Zuwiderhandelnde weitere Untersuchung von sich abwenden.

§ 2. Der Entscheidung des die Uebertretung feststellenden Beamten bleibt es zunächst überlassen, ob er das in § 1 nachgelassene Verfahren eintreten lassen will oder nicht.

§ 3. Die Bestimmung des § 1 leidet keine Anwendung auf Zuwiderhandelnde, welche

1. bereits wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen verkehrspolizeiliche Vorschriften bestraft worden sind, oder
2. der nach § 90 der Straßenpolizeiordnung erteilten Anordnung eines Aufsichtsbeamten nicht Folge leisten, oder

3. der ihnen nach § 16 der Straßenpolizeiordnung obliegenden Verpflichtung nicht nachkommen, oder

4. gleichzeitig wegen einer anderen, in § 1 nicht bezeichneten strafbaren Handlung zur Anzeige zu bringen sind, oder

5. sich einer Uebertretung unter erschwerenden Umständen, z. B. unter Verhöhnung der Anordnung des Aufsichtsbeamten schuldig machen.

§ 4. Verweigert der Zuwiderhandelnde die sofortige Bezahlung oder lehnt der Aufsichtsbeamte die Annahme derselben ab, so wird die Sache zur weiteren Entschließung bei der zuständigen Behörde zur Anzeige gebracht.

§ 5. Im Falle des § 4 ist der Aufsichtsbeamte, wenn der Zuwiderhandelnde ihm unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, berechtigt, den Zuwiderhandelnden anzuhalten und festzunehmen.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Bef. d. Rathes u. Pol.-Amtes v. 24. Novbr. 1896. (Tagebl. v. 29. Novbr. 1896.)

186b. Aus Anlaß mehrerer hier vorgekommener Unglücksfälle hat das Polizeiamt die Besitzer von Schaukeln, welche in öffentlichen Gärten aufgestellt sind, aufgefordert, die Benutzung der Schaukeln Kindern oder anderen unzuverlässigen Personen nur unter gehöriger Aufsicht und Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu gestatten. Die Schutzmannschaft ist angewiesen, der Benutzung von Schaukeln in öffentlichen Gärten entgegenzutreten, wenn vorstehender Aufforderung nicht Folge geleistet werden sollte. Bef. v. 30. Juni 1880.

187. Alle im Stadtgebiet vorgekommenen Unglücksfälle, z. B. Todesfälle, die durch Selbsttötung, durch Natur- oder andere außerordentliche Ereignisse, mit oder ohne Verschuldung herbeigeführt worden sind (Blitzschlag, Stürme, Erdbeben, Explosionen, Erstickten, Ertrinken, Ueberfahren, Ueberreiten, Biß wüthender Thiere, Vergiftung) hiernächst Selbstmordversuche, Brände, Explosionen, Unfälle auf Eisenbahnen und in den Fabriken, gleichviel, ob dieselben verschuldet sind oder nicht, sind unverzüglich entweder in den Polizei-Expeditionen oder in den Polizeiwachen anzuzeigen. Ausgenommen sind Unfälle, welche den Unfallversicherungsgesetzen unterliegen und mittelst der vorgeschriebenen Formulare beim Stadtrathe, Abth. für Gewerbesachen, anzuzeigen sind (s. d. Bef. unter Nr. 136b.). Bef. v. 18. Novbr. 1874.

187b. Bekanntmachung, die Polizeiwachen betr. Durch den Anschluß der Polizeihauptwache an die Kaiserliche Stadt-Fernsprecheinrichtung ist nicht nur die Verbindung der Polizeihauptwache mit den sämtlichen hiesigen Fernspreckstellen hergestellt, sondern es können von letzteren aus auch Meldungen und Anträge durch Vermittelung der Polizeihauptwache an die mit dieser in telephonischer Verbindung stehenden Bezirkspolizeiwachen — Wiesenstraße 44, Sonnenstraße 40, Elisenstraße 1, Bergstraße 15, Kaiserstraße 1, Annabergerstraße 245, Bahnhof — gerichtet werden.